



Die EU-Datenschutzgrundverordnung und ihre Bedeutung für die Archivgesetzgebung







Gliederung des Vortrags

- Bedeutung der EU-DSGVO
- Grundsätze
- Begriffsklärung
- Privilegierung der Archivierung
- "Bedingte" Privilegierung der Archivierung
- Privilegierung der Archivierung/Derogation
- Umsetzung







VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)







Bedeutung

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist eine Verordnung der Europäischen Union, mit der die Regeln für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch <u>private</u>

<u>Unternehmen</u> und <u>öffentliche Stellen</u> EU-weit vereinheitlicht werden.







Inkrafttreten

Die Datenschutz-Grundverordnung ist am 24. Mai 2016 in Kraft getreten.

Den Mitgliedstaaten ist es damit grundsätzlich <u>nicht</u> mehr erlaubt, den von der Verordnung festgeschriebenen Datenschutz durch nationale Regelungen abzuschwächen oder zu verstärken.







Inkrafttreten

Die EU-Mitgliedsstaaten hatten aber aufgrund von Öffnungsklauseln bis zum 24. Mai 2018 die Möglichkeit, bestimmte Aspekte des Datenschutzes national zu regeln.













Der Schutz natürlicher Personen bei der <u>Verarbeitung</u> personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Somit hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.







Die Grundsätze und Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sollten gewährleisten, dass ihre Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere ihr Recht auf Schutz personenbezogener Daten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gewahrt bleiben.







Die Verordnung soll zur Vollendung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und einer Wirtschaftsunion, zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, zur Stärkung und zum Zusammenwachsen der Volkswirtschaften innerhalb des Binnenmarkts sowie zum Wohlergehen natürlicher Personen beitragen.







Das Recht auf Schutz der personenbezogenen
Daten ist kein uneingeschränktes Recht; es muss im
Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion
gesehen und unter Wahrung des
Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere
Grundrechte abgewogen werden.







Nach Artikel 5 Abs. 1 b) EU-DSGVO müssen personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.







...aber...

ebenfalls nach Artikel 5 Abs. 1 b) EU-DSGVO gilt eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken ("Zweckbindung").







...und...

die EU-Datenschutzgrundverordnung gilt für

lebende und nicht für verstorbene Personen.













Personenbezogene Daten bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (,betroffene Person') beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, psychologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.





Verarbeitung personenbezogener Daten bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.







"Archivierung" ist "Verarbeitung" von Daten! Sie stellt einen "mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang" oder eine "solche Vorgangsreihe" dar.

Zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Archiv gehören stets folgende Vorgänge / Arbeitsschritte:

 das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung.

Mit Einschränkung gilt dies auch für:

 die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten.











EU-DSGVO Erwägungsgrund 50

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als die, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, sollte nur zulässig sein, wenn die Verarbeitung mit den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist ... Die Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke sollte als vereinbarer und rechtmäßiger Verarbeitungsvorgang gelten.







EU-DSGVO Erwägungsgrund 27

Die EU-DGVO "gilt nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener." Damit sind ihre Bestimmungen auch nur auf Archivgut anzuwenden, das noch lebende Personen betrifft.

Es soll den Mitgliedstaaten aber freigestellt sein, "Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verstorbener" zu erlassen. Vorschriften i. S. d. Artikel 27 sind die bereits bestehenden archivgesetzlichen Regelungen – insbesondere Schutzfristenregelungen, die den Umgang mit personenbezogenen Daten betreffen.





EU-DSGVO Erwägungsgrund 65

Nicht berührt vom Recht auf Berichtigung personenbezogener Daten und vom 'Recht auf Vergessenwerden' wird "die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten …, wenn dies … für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken … erforderlich ist."







EU-DSGVO Erwägungsgrund 107

Bietet "ein Drittland, ein Gebiet oder ein bestimmter Sektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation kein angemessenes Datenschutzniveau", sollte "die Übermittlung personenbezogener Daten an dieses Drittland oder an diese internationale Organisation … verboten werden". Die Entscheidung über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus trifft die EU-Kommission.







EU-DSGVO Erwägungsgrund 108

Fehlt es an einem angemessenen Datenschutzniveau, kann dies ausgeglichen werden, wenn "geeignete Garantien für den Schutz der betroffenen Person" vorgesehen werden.

"Die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde sollte [durch das jeweilige Archiv] erlangt werden, wenn die Garantien in nicht rechtsverbindlichen Verwaltungsvereinbarungen vorgesehen sind."







EU-DSGVO Erwägungsgrund 157

Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Garantien in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken vorsehen.







EU-DSGVO Erwägungsgrund 158 i. V. m. Art. 89

Diese Verordnung sollte auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Archivzwecken gelten, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Verordnung nicht für verstorbene Personen gelten sollte. Behörden oder öffentliche oder private Stellen, die Aufzeichnungen von öffentlichem Interesse führen, sollten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten rechtlich verpflichtet sein, Aufzeichnungen von bleibendem Wert für das allgemeine öffentliche Interesse zu erwerben, zu erhalten, zu bewerten, aufzubereiten, zu beschreiben, mitzuteilen, zu fördern, zu verbreiten sowie Zugang dazu bereitzustellen.





EU-DSGVO Erwägungsgrund 158 i. V. m. Art. 89

Es sollte den Mitgliedstaaten ferner erlaubt sein vorzusehen, dass personenbezogene Daten zu Archivzwecken weiterverarbeitet werden, beispielsweise im Hinblick auf die Bereitstellung spezifischer Informationen im Zusammenhang mit dem politischen Verhalten unter ehemaligen totalitären Regimen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere dem Holocaust, und Kriegsverbrechen.







Unveränderbar gelten

- Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden (Artikel 14)
- Recht auf Löschung (Recht auf Vergessenwerden) (Artikel 17)







Artikel 14 Abs. 5 b)

Artikel 14 (Absätze 1 bis 4) findet keine Anwendung, wenn und soweit sich die Erteilung dieser Informationen als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien oder soweit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit.







Artikel 17 Abs. 3 d)

Artikel 17 (Absätze 1 und 2) gilt nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt.







"Bedingte" Privilegierung der Archivierung







"Bedingte" Privilegierung der Archivierung

EU-DSGVO Artikel 9

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1)Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.







"Bedingte" Privilegierung der Archivierung

EU-DSGVO Artikel 9

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

- (2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:
- j) Die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 erforderlich.





Privilegierung der Archivierung / Derogation







Privilegierung der Archivierung/Derogation

EU-DSGVO Erwägungsgrund 157 in Verbindung mit Art. 89 (3)

In Art. 89 (3) wird vorgesehen, dass nationales Recht die Rechte der Betroffenen durch gesetzliche Regelungen "zu im öffent-lichen Interesse liegenden Archivzwecken" einschränken kann

- das Auskunftsrecht (Artikel 15)
- das Recht auf Berichtigung (Artikel 16)
- das Recht zur Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18)
- die Mitteilungspflicht bei Berichtigung/Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 19)
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20)
- das Recht auf Widerspruch bei der Verarbeitung(Artike 1)

Organisation der Vereinten Nationen Filldung, Wissenschaft und Kultur und Kultur einer Hoffen von 1990 eingertagen in das Register Memory of the World













To-Do-Liste

- Harmonisierung der Archivgesetze mit den neuen Datenschutzgesetzen
- 2. Harmonisierung der Archivgesetze mit den neuen Informationsfreiheitsgesetzen
- 3. Derogation der Artikel 15, 16, 18, 19, 20 und 21
- 4. Überlegungen, ob für die nicht derogierbaren Artikel 14 und 17 eine Bestimmung im Archivgesetz aufgenommen werden muss?
- 5. Überlegungen, ob die Bestimmungen des Artikel 9 (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten wie rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen etc.) Eingang ins Archivgesetz finden sollten?





Umsetzung







Leitfaden des Bundesministeriums des Innern zur Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts vom 26. Juli 2017

"Hält es das jeweils federführende Ressort aus Gründen der Rechtsanwenderfreundlichkeit für notwendig, auf die (selbstverständliche) unmittelbare Geltung der DSGVO hinzuweisen, wird empfohlen, diesen Hinweis nicht (wiederholt) in einzelnen §§ zu geben, sondern einführend / abschließend zu den Datenschutzvorschriften des jeweiligen Gesetzes eine dem § 1 Abs. 5 BDSG-E vergleichbare Formulierung aufzunehmen."







Leitfaden des Bundesministeriums des Innern zur Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts vom 26. Juli 2017

§ 1 Abs. 5 Bundesdatenschutzgesetz-E

"Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt."







To-Do-Liste

- Harmonisierung der Archivgesetze mit den neuen Datenschutzgesetzen
- 2. Harmonisierung der Archivgesetze mit den neuen Informationsfreiheitsgesetzen
- 3. Derogation der Artikel 15, 16, 18, 19, 20 und 21
- 4. Überlegungen, ob für die nicht derogierbaren Artikel 14 und 17 eine Bestimmung im Archivgesetz aufgenommen werden muss?
- 5. Überlegungen, ob die Bestimmungen des Artikel 9 (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten wie rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen etc.) Eingang ins Archivgesetz finden sollten?





To-Do-Liste

- Harmonisierung der Archivgesetze mit den neuen Datenschutzgesetzen
- 2. Harmonisierung der Archivgesetze mit den neuen Informationsfreiheitsgesetzen
- 3. Derogation der Artikel 15, 16, 18, 19, 20 und 21
- 4. Überlegungen, ob für die nicht derogierbaren Artikel 14 und 17 eine Bestimmung im Archivgesetz aufgenommen werden muss?
- 5. Überlegungen, ob die Bestimmungen des Artikel 9 (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten wie rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen etc.) Eingang ins Archivgesetz finden sollten?





Bestimmungen der Datenschutzgesetze für die Archivierung personenbezogener Daten







Berliner Datenschutzgesetz vom 13. Juni 2018

§ 25 Recht auf Löschung

Soweit öffentliche Stellen verpflichtet sind, Unterlagen einem öffentlichen Archiv zur Übernahme anzubieten, sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn die Übernahme der angebotenen Unterlagen von dem öffentlichen Archiv als nicht archivwürdig abgelehnt oder wenn nach Ablauf der in § 7 Absatz 1 Satz 2 des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 14. März 2016 (GVBI. S. 96) bestimmten Frist nach dem Angebot keine Entscheidung über die Archivwürdigkeit getroffen wurde. Soweit eine Verpflichtung nach Satz 1 besteht, tritt an die Stelle des Rechts auf Löschung nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 die Verpflichtung des Verantwortlichen, die Unterlagen unverzüglich dem öffentlichen Archiv anzubieten.







Brandenburger Datenschutzgesetz vom 8. Mai 2018

§ 9 Löschung personenbezogener Daten

Soweit öffentliche Stellen nach einer Rechtsvorschrift verpflichtet sind, Unterlagen einem öffentlichen Archiv zur Übernahme anzubieten, ist eine Löschung oder Vernichtung personenbezogener Daten erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem öffentlichen Archiv angeboten und von diesem nicht als archivwürdig übernommen worden sind. Dies gilt auch, wenn das Archiv nicht innerhalb einer durch Rechtsvorschrift bestimmten Frist über die Übernahme entschieden hat.







Änderungen von Bestimmungen im Brandenburgischen und im Berliner Archivgesetz







Änderungen im Brandenburgischen Archivgesetz

§ 4 Erfassung

In § 4 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter "§ 37 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 20. Januar 1992 (GVBl. I S. 2)" durch die Wörter "Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)" ersetzt.







Änderungen im Brandenburgischen Archivgesetz

§ 8 Benutzung durch Betroffene

Nach Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

"Ein weitergehender Auskunftsanspruch betroffener Personen nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht. Die Entscheidung über das bei der Auskunftserteilung zu verwendende Format trifft abweichend von Artikel 15 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 das zuständige öffentliche Archiv."







Änderungen im Brandenburgischen Archivgesetz

§ 8 Benutzung durch Betroffene

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "und Löschung" gestrichen.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"Weitergehende Ansprüche Betroffener aus Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht. Die Artikel 18, 19 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 finden keine Anwendung. Abwei-chend von Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 entscheidet das zuständige Archiv über das Format, in dem die Daten bereitgestellt werden."







Änderungen im Berliner Archivgesetz



